

# Allgemeine Einkaufsbedingungen 06/2012

## I. Allgemeiner Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) gelten für sämtliche Bestellungen der BÖWE SYSTEC GmbH („BÖWE SYSTEC“) bei Lieferanten und die darauf beruhenden Lieferungen und/oder Leistungen des Lieferanten, gleich auf welcher Rechtsgrundlage sie erfolgen, soweit nicht abweichende Individualvereinbarungen erfolgen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen BÖWE SYSTEC und dem Lieferanten zum Zwecke des Abschlusses, Änderung, Ergänzung oder Ausführung eines Vertrages sowie zur Einbeziehung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die diese Einkaufsbedingungen abändern, getroffen werden, sind nur in schriftlicher Form wirksam.
- (3) Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- (4) Der Einbeziehung allgemeiner Geschäfts- und/oder Lieferbedingungen des Lieferanten widerspricht die BÖWE SYSTEC ausdrücklich. Eine Einbeziehung solcher Bedingungen ist nur wirksam, wenn sie von BÖWE SYSTEC ausdrücklich angenommen werden.

## II. Preise / Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung von BÖWE SYSTEC ausgewiesene Preis ist bindend soweit er auf einem verbindlichen Angebot des Lieferanten beruht. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, verstehen sich alle Preise DDP (Incoterms 2010) Augsburg bzw. die in der Bestellung bezeichnete Niederlassung.
- (2) Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese die von BÖWE SYSTEC in der Bestellung angegebene Bestellnummer enthalten. Für etwaige aus der Nichteinhaltung dieser Obliegenheit resultierenden Nachteile ist ausschließlich der Lieferant verantwortlich.
- (3) Sofern keine ausdrücklich abweichende Vereinbarung getroffen wurde, dürfen Rechnungen erst nach vollständiger Lieferung gestellt werden.
- (4) Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Bankarbeitstagen am Geschäftssitz von BÖWE SYSTEC nach Rechnungserhalt unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen BÖWE SYSTEC im gesetzlichen Umfang zu.

## III. Lieferung / Lieferzeit / Verzug / Vertragsstrafe

- (1) Sämtliche Lieferungen erfolgen DDP (Incoterms 2010) Werk Augsburg bzw. die in der Bestellung bezeichnete Niederlassung.
- (2) Von Lieferanten bestätigte Liefertermine sind bindend, wobei für die Rechtzeitigkeit der Lieferung der Zeitpunkt der Anlieferung am Bestimmungsort maßgeblich ist.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, BÖWE SYSTEC unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn für ihn erkennbar wird, dass die zugesagte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (4) Kommt der Lieferant mit der vertraglich vereinbarten Leistung in Verzug, so ist BÖWE SYSTEC berechtigt, als Mindestbetrag der Entschädigung für jede angefangene Woche des Verzugs 0,5 v. H., höchstens jedoch 5 v. H. vom Wert der Lieferung, mit der sich der Lieferant in Lieferverzug befindet, geltend zu machen. BÖWE ist berechtigt, einen darüber hinausgehenden Schaden nach den gesetzlichen Vorschriften geltend zu machen.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, BÖWE SYSTEC über sämtliche auf seine Lieferung anwendbaren nationalen und internationalen Vorschriften des Exportkontrollrechts, insbesondere des US-Reexport Rechts zu informieren. Der Lieferant haftet für Schäden aus etwaigen Lieferverzögerungen, die BÖWE SYSTEC aus einer Nichtbeachtung dieser Verpflichtung durch den Lieferanten entstehen.

## IV. Dokumente / Verpackung

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellnummer von BÖWE SYSTEC auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen anzugeben. BÖWE SYSTEC haftet nicht für Verzögerungen in der Bearbeitung, die auf der Unterlassung der Angabe der Bestellnummer beruhen.
- (2) Sofern eine Verpackung erforderlich ist, akzeptiert BÖWE SYSTEC nur Anlieferungen auf Euro-Paletten 1200 x 800 mm, in Euro-Gitterboxpaletten oder in Kartonagen mit dem Aufdruck „RESY“ bzw. „Grüner Punkt“. Beutel, Schrumpfhäuben, Stretchfolie und Umreifungsbänder dürfen nur aus PE bzw. PP, Füllmaterialien aus Styropor oder Öko-Papier bestehen.

## V. Mängeluntersuchung / Haftung für Sach- u. Rechtsmängel

- (1) Soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, überprüft BÖWE SYSTEC die angelieferte Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen. Etwaige Rügen sind in jedem Fall rechtzeitig, sofern sie innerhalb von 2 Wochen ab Anlieferung der Ware bei BÖWE SYSTEC beim Lieferanten eingehen. Für Sach- und Rechtsmängel haftet der Lieferant / Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften.

## VI. Produkthaftung / Freistellung / Haftpflichtversicherung

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, BÖWE SYSTEC insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
- (2) In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von BÖWE SYSTEC durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird BÖWE SYSTEC den Lieferanten, soweit nicht Gefahr in Verzug ist, im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. € pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal, auf das Jahr bezogen - zu unterhalten.

## VII. Schutzrechte / Geheimhaltung

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- (2) Wird BÖWE SYSTEC von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, BÖWE SYSTEC auf erste Anforderung von derartigen Ansprüchen freizustellen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die BÖWE SYSTEC aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) BÖWE SYSTEC behält sich an Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von BÖWE SYSTEC offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

## VIII. Eigentumsvorbehalt (Beistellung / Werkzeuge)

- (1) Sofern BÖWE SYSTEC dem Lieferanten Teile oder Materialien beistellt, behält sich BÖWE SYSTEC hieran das Eigentum vor („Vorbehaltsware“). Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Lieferanten werden für BÖWE SYSTEC vorgenommen. BÖWE SYSTEC erwirbt das Eigentum an der neuen Sache. Ansprüche des Lieferanten gem. § 951 BGB bleiben unberührt.
- (2) Wird die von BÖWE SYSTEC beigestellte Sache mit anderen, BÖWE SYSTEC nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt BÖWE SYSTEC das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Verbindung und Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant BÖWE SYSTEC anteilmäßig Miteigentum überträgt, den Besitz für uns mittel und das Miteigentum für uns verwahrt.
- (3) BÖWE SYSTEC behält sich das Eigentum an Werkzeugen vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die ihm von BÖWE SYSTEC zur Verfügung gestellten Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von BÖWE SYSTEC bestellten Waren einzusetzen und diese zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er BÖWE SYSTEC sofort anzuzeigen.

## IX. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht / Teilunwirksamkeit

- (1) Erfüllungsort ist stets derjenige Ort, an den die bestellten Waren, Werke oder Dienstleistungen vereinbarungsgemäß zu liefern bzw. zu erbringen sind (Empfangsstelle).
- (2) Ist der Lieferant Kaufmann, ist ausschließlicher Gerichtsstand Augsburg.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung der Haager Einheitlichen Kaufgesetze, des Einheitlichen UN-Kaufrechts oder sonstiger internationaler Konventionen ist ausgeschlossen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die jeweils abgeschlossenen Verträge einschließlich Lieferabrufen und Bestellungen) unter Fortgeltung der übrigen Regelungen dieser Einkaufsbedingungen wirksam.